

ANZEIGE DES TODES

Hinweis für den Anzeigenden: Bitte nur die grauen Felder ausfüllen und die Rückseite beachten!

Behörde Code	Nummer der Eintragung im Sterbebuch
Familienname/Nachname	
Akademischer Grad/Standesbezeichnung	
Gemeinsamer Familienname/gleichlautender Nachname	
Vornamen	
Geschlecht	
Letzte Wohnanschrift	
Religionszugehörigkeit	
Tag und Ort der Geburt	
Eintragung der Geburt (Behörde und Nr.)	
Tag, Monat, Jahr, Stunde und Minute, sowie Ort ¹⁾ des Todes	
Familienstand zur Zeit des Todes <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> EP <input type="checkbox"/> aufgelöste EP <input type="checkbox"/> Auflösung EP durch Tod	
Familienname/Nachname des Ehegatten oder eingetragenen Partners	
Akademischer Grad/Standesbezeichnung	
Vornamen	
Gemeinsamer Familienname/gleichlautender Nachname	
Tag der Geburt	
Tag und Eintragung der Eheschließung (Behörde und Nr.)	
Tag der Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Behörde und Nr.)	
Staatsangehörigkeit des Verstorbenen	
Nachweis und Evidenzgemeinde	
Familienname/Nachname, Vornamen und Wohnanschrift, Identitätsnachweis des Anzeigenden (Bezeichnung und Anschrift der Krankenanstalt)	Angaben überprüft: (Standesbeamter)
(Datum und Unterschrift)	Eingetragen am: (Standesbeamter)

¹⁾ Anschrift der Krankenanstalt oder der Wohnung, in der der Tod eingetreten ist; sonst möglichst genaue Bezeichnung des Todesortes

Hinweise für den Anzeigenden

Der Tod ist spätestens am folgenden Werktag der nach dem Ort des Todes zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen (§ 27 PStV). Die Anzeige obliegt der Reihe nach

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der die Person gestorben ist;
2. dem Ehegatten oder sonstigen Familienangehörigen;
3. dem letzten Unterkunftgeber;
4. dem Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat;
5. der Behörde oder der Dienststelle der Bundespolizei, die Ermittlungen über den Tod durchführt;
6. sonstigen Personen, die vom Tod auf Grund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

Die Anzeige hat, soweit der Anzeigepflichtige dazu in der Lage ist, alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

Für die Beurkundung des Todes werden benötigt

1. die Geburtsurkunde;
2. die Heiratsurkunde der letzten Ehe;
3. die Partnerschaftsurkunde der letzten eingetragenen Partnerschaft;
4. der Nachweis der Staatszugehörigkeit;
5. der Nachweis des letzten Hauptwohnsitzes bei Wohnsitz im Ausland;
6. die Todesbestätigung, wenn die Anzeige nicht vom Leiter einer Krankenanstalt erstattet wird.

Der Standesbeamte kann die Vorlage weiterer Urkunden und Nachweise verlangen, wenn die allgemein verlangten Urkunden und Nachweise zur ordnungsgemäßen Beurkundung des Todes nicht ausreichen.

Todesbestätigung ¹⁾

Der Tod des auf der Vorderseite dieser Todesanzeige näher bezeichneten Verstorbenen wird bestätigt.

(Unterschrift des Arztes)

VOM ANZEIGENDEN NICHT AUSZUFÜLLEN!

Erledigungsvermerke

- Eintragung im Namensverzeichnis
- Mitteilung an das Geburtenbuch (§ 17 Abs. 3 Z 1 PStV)
- Mitteilung an das Ehebuch (§ 17 Abs. 3 Z 2 PStV)
- Mitteilung an das Partnerschaftsbuch (§ 17 Abs. 3 Z 2a PStV)
- Mitteilung an die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle (§ 17 Abs. 3 Z 3 PStV)
- Änderungszugriff auf das ZMR betreffend die Änderung des Personenstandes des/der Hinterbliebenen (§ 11 Abs. 1a MeldeG)
- Mitteilung an die Meldebehörde (§ 17 Abs. 3 Z 4 PStV)
- Mitteilung an das Verlassenschaftsgericht (§ 17 Abs. 3 Z 5 PStV)
- Mitteilung an den Jugendwohlfahrtsträger (§ 17 Abs. 3 Z 6 PStV)
- Mitteilung an das Militärkommando (§ 17 Abs. 3 Z 7 PStV)
- Mitteilung an die Statistik Österreich (§ 17 Abs. 3 Z 8 PStV)
- Mitteilung an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 17 Abs. 3 Z 9 PStV)
- Mitteilung an das örtliche Führerscheinregister (§ 17 Abs. 3 Z 10 PStV)
- Austausch von Personenstandsurkunden mit
- Eintragung im wöchentlichen Verzeichnis (§ 37 Abs. 4 PStG und § 16 PStV)
- zu Sammelakt

(Datum)

.....
Standesbeamter

¹⁾ Zur Ausstellung der Todesbestätigung ist der Arzt verpflichtet, der die Totenbeschau vorgenommen hat. Die Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn der Tod vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt wird (§ 9 Abs. 4 PStG).